

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992 bis 1993

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- gestützt auf Artikel 129 Abs. 5 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen, insbesondere auf die am 8. Juli 1992 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1991 bis 1992¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (Dok. A3-0147/93),
- A. in Anbetracht der Bedeutung des nunmehr in den Verträgen festgeschriebenen Petitionsrechts sowohl für die Personen, die es ausüben, als auch für das Parlament und die gesamte Gemeinschaft, die somit fortwährend ein Echo über die Interessen und Sorgen, die die Öffentlichkeit beschäftigen, und insbesondere über sämtliche Aspekte der Gemeinschaftstätigkeit erhalten,
- B. in der Erwägung, daß sowohl die Gemeinschaftsinstitutionen als auch die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Petitionen geprüft werden und daß eine rasche und effiziente Bewältigung der darin angesprochenen Probleme ermöglicht wird, eine Verpflichtung, die sich unabwendbar aus der Anerkennung des Petitionsrechts ergibt,

¹⁾ ABL Nr. C 241 vom 21. September 1992, S. 66.

- C. in Anbetracht der beträchtlichen Zunahme der Petitionen im Europäischen Parlament, selbst in diesem Jahr des Übergangs zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union –
1. hält eine politische Antwort auf jedes Ersuchen um Intervention bei Fragen, die den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen, für unerlässlich und beauftragt den Petitionsausschuß, seine Tätigkeit in diesem Bereich fortzusetzen und die Petitionen, Beschwerden und Stellungnahmen, die im Europäischen Parlament eingehen und die in Form von Petitionen an ihn überwiesen werden, weiterzubehandeln;
 2. beauftragt daher den Petitionsausschuß bei Petitionen, mit denen er befaßt ist, sich – sofern er dies für notwendig erachtet – um die Mitwirkung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der anderen Ausschüsse des Europäischen Parlaments sowie der internen Dienststellen des Parlaments zu bemühen und die aktive Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten und den mit den Petitionen befaßten Ausschüssen der nationalen Parlamente, fortzusetzen;
 3. erinnert angesichts der ständig zunehmenden Zahl der neu eingegangenen Petitionen an die dringende Notwendigkeit, dem Petitionsausschuß und insbesondere seinem Sekretariat mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, und ersucht das Präsidium und das Erweiterte Präsidium, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Petitionsausschuß ausreichendes Personal zur Verfügung zu stellen, damit die Petitionen in angemessener, rascher und effizienter Weise behandelt werden können und dafür Sorge zu tragen, daß die vorgesehenen Mittelansätze des Parlaments für 1994 entsprechend angepaßt werden;
 4. fordert insbesondere all seine Ausschüsse auf, die vom Petitionsausschuß zur Weiterbehandlung überwiesenen Petitionen zu prüfen und darauf hinzuwirken, daß den Gesuchen in den Petitionen stattgegeben wird;
 5. bedauert, daß die Kommission bei der Beantwortung der Ersuchen um zusätzliche Auskünfte mitunter viel Zeit verstreichen läßt; hält es für unannehmbar, daß die Petitionen über Monate, ja sogar Jahre hinweg unbearbeitet bleiben und empfiehlt der Kommission, so rasch und vollständig wie möglich die ihr übermittelten Petitionen weiterzubehandeln, und, wenn immer es erforderlich ist, von den Petenten selbst oder von Dritten bzw. öffentlichen Behörden zusätzliche Auskünfte und Dokumente anzufordern, die sie braucht, um die von den Petenten aufgeworfenen Fragen zu beantworten;
 6. bedauert, daß sich die Kommission nicht an die Empfehlungen des Parlaments zum Vorgehen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht gehalten hat, insbesondere
 - die Heraufsetzung der Zahl der Sitzungen, in denen über die Weiterbehandlung der Akten beschlossen wird (erforderlichenfalls ist die Möglichkeit der Delegation von Befugnissen in Betracht zu ziehen),

- die Einstellung jeder finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft, wenn die erteilten Antworten der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend sind oder mit übermäßiger Verzögerung eintreffen,
- eine genauere Unterrichtung des Parlaments über die Tragweite der Verstöße und den Stand der Dinge in den einzelnen Phasen der laufenden Verfahren;

wiederholt aus diesem Grunde erneut seine früheren Empfehlungen und fordert, daß diese unverzüglich berücksichtigt werden;

7. hält es für unannehmbar, daß die Mitgliedstaaten die Aufforderungen und begründeten Stellungnahmen der Kommission verspätet beantworten und deren versöhnliche Haltung und die Langsamkeit der Verstoßverfahren ausnutzen, um die Gemeinschaftsinstitutionen und ihre Bürger vor vollendete Tatsachen zu stellen, die insbesondere im Bereich des Umweltschutzes nur schwer oder gar nicht mehr zu beheben sind; betont, daß es ganz und gar unerläßlich ist, daß die Mitgliedstaaten dieses Verhalten korrigieren und den von ihnen übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und rasch nachkommen;
8. erwartet insbesondere mit Ungeduld den Beschluß der Kommission, die geänderte Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten zu veröffentlichen, die den Dienststellen der Kommission bereits vorliegt und in der die Konsequenzen aus den Problemen bei der Anwendung der Richtlinien gezogen werden, die Gegenstand zahlreicher Petitionen sowie des Berichts der Kommission über ihre Durchführung [KOM (93) 0028] sind;
9. bedauert, daß der Petitionsausschuß trotz seiner zutreffenden Bewertung dieser anhängenden Fälle die Prüfung zahlreicher die Umwelt betreffenden Petitionen wie beispielsweise zur Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) und zur Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (91/244/EWG) mit der Feststellung weitverbreiteter schwerer Mängel bei der Ausführung der genannten Richtlinien und wegen der Grenzen der für diesen Bereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften einstellen mußte;
10. hält die Regelung seiner Beziehungen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten für unerläßlich und beauftragt daher den Petitionsausschuß, Maßnahmen zu ergreifen, um schon jetzt das Tätigwerden des Europäischen Parlaments in folgenden Bereichen vorzubereiten:
 - Prüfung der Bewerbungen und Vorschlag für die Ernennung des Bürgerbeauftragten, wenn das Statut und die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen in Kraft getreten sind,
 - Prüfung des vom Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität ausgearbeiteten Entwurfs einer Geschäftsordnung der Institution des Bürgerbeauftragten,

- Prüfung der Jahresberichte des Bürgerbeauftragten und seiner Berichte zu speziellen Themen,
 - Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß zwecks effizienter und rascher Behandlung der Beschwerden und Petitionen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Bericht seines Ausschusses an die Kommission und an den Rat, an die Regierungen und die Parlamente der Mitgliedstaaten, an ihre Petitionsausschsse bzw. die sonstigen mit Petitionen befaten Ausschsse sowie an ihre Brgerbeauftragten zu bermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretr

Marie Anne Isler Beguin
Vizeprsident

BERICHT

des Petitionsausschusses

über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992 bis 1993

Berichterstatter: Herr Gil-Robles Gil-Delgado

INHALT

	Seite
Geschäftsordnungsseite.	5
A. ENTSCHEIDUNGSANTRAG.	6
B. BEGRÜNDUNG.	8
ANLAGEN.	21

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Geschäftsordnung unterrichtet der Petitionsausschuß das Parlament halbjährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen (siehe auch Punkt 1 der Begründung dieses Berichts).

In der Sitzung vom 15. und 16. Februar 1993 benannte der Petitionsausschuß Herrn Gil-Robles Gil-Delgado als Berichterstatter.

Der Ausschuß prüfte den Berichtsentwurf in seiner Sitzung vom 27./28. April 1993 und nahm den Entschließungsantrag einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Bindi, Vorsitzende; Gil-Robles Gil-Delgado, Berichterstatter; Miranda de Lage, stellvertretende Vorsitzende; Coimbra Martins, Newman, Stewart und Wilson.

Der Bericht wurde am 3. Mai 1993 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

A.**Entschließungsantrag**

zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992 bis 1993

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- gestützt auf Artikel 129 Abs. 5 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen, insbesondere auf die am 8. Juli 1992 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Parlamentsjahr 1991 bis 1992²⁾,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (Dok. A3-0147/93),
- A. in Anbetracht der Bedeutung des nunmehr in den Verträgen festgeschriebenen Petitionsrechts sowohl für die Personen, die es ausüben, als auch für das Parlament und die gesamte Gemeinschaft, die somit fortwährend ein Echo über die Interessen und Sorgen, die die Öffentlichkeit beschäftigen, und insbesondere über sämtliche Aspekte der Gemeinschaftstätigkeit erhalten,
- B. in der Erwägung, daß sowohl die Gemeinschaftsinstitutionen als auch die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Petitionen geprüft werden und daß eine rasche und effiziente Bewältigung der darin angesprochenen Probleme ermöglicht wird, eine Verpflichtung, die sich unabwendbar aus der Anerkennung des Petitionsrechts ergibt,
- C. in Anbetracht der beträchtlichen Zunahme der Petitionen im Europäischen Parlament, selbst in diesem Jahr des Übergangs zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union,
1. hält eine politische Antwort auf jedes Ersuchen um Intervention bei Fragen, die den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen, für unerlässlich und beauftragt den Petitionsausschuß, seine Tätigkeit in diesem Bereich fortzusetzen und die Petitionen, Beschwerden und Stellungnahmen, die im Europäischen Parlament eingehen und die in Form von Petitionen an ihn überwiesen werden, weiterzubehandeln;
 2. beauftragt daher den Petitionsausschuß bei Petitionen, mit denen er befaßt ist, sich – sofern er dies für notwendig erachtet – um die Mitwirkung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der anderen Ausschüsse des Europäischen

²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. September 1992, S. 66 und 67, A3-0229/92.

Parlaments sowie der internen Dienststellen des Parlaments zu bemühen und die aktive Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten und den mit den Petitionen befaßten Ausschüssen der nationalen Parlamente, fortzusetzen;

3. ersucht das Präsidium und das Erweiterte Präsidium, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Petitionsausschuß mehr Mittel für entsprechendes Personal bereitzustellen, damit die Petitionen in angemessener, rascher und effizienter Weise behandelt werden können;
4. fordert insbesondere all seine Ausschüsse auf, die vom Petitionsausschuß zur Weiterbehandlung überwiesenen Petitionen zu prüfen und darauf hinzuwirken, daß den Gesuchen in den Petitionen stattgegeben wird;
5. empfiehlt der Kommission, auch weiterhin so rasch und vollständig wie möglich die ihr übermittelten Petitionen weiterzubehandeln, und, wenn immer es erforderlich ist, von den Petenten selbst oder von Dritten bzw. öffentlichen Behörden zusätzliche Auskünfte und Dokumente anzufordern, die sie braucht, um die von den Petenten aufgeworfenen Fragen zu beantworten;
6. bedauert, daß sich die Kommission nicht an die Empfehlungen des Parlaments zum Vorgehen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht gehalten hat, insbesondere
 - die Heraufsetzung der Zahl der Sitzungen, in denen über die Weiterbehandlung der Akten beschlossen wird (erforderlichenfalls ist die Möglichkeit der Delegation von Befugnissen in Betracht zu ziehen),
 - die Einstellung jeder finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft, wenn die erteilten Antworten der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend sind oder mit übermäßiger Verzögerung eintreffen,
 - eine genauere Unterrichtung des Parlaments über die Tragweite der Verstöße und den Stand der Dinge in den einzelnen Phasen der laufenden Verfahren;
7. bedauert, daß die Mitgliedstaaten verspätet die Aufforderungen und begründeten Stellungnahmen der Kommission beantworten und deren versöhnliche Haltung und die Langsamkeit der Verstoßverfahren ausnutzen, um die Gemeinschaftsinstitutionen und ihre Bürger vor vollendete Tatsachen zu stellen, die insbesondere im Bereich des Umweltschutzes nur schwer oder gar nicht mehr zu beheben sind;
8. hält die Regelung seiner Beziehungen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten für unerläßlich und beauftragt daher den Petitionsausschuß, Maßnahmen zu ergreifen, um schon jetzt das Tätigwerden des Europäischen Parlaments in folgenden Bereichen vorzubereiten:
 - Prüfung der Bewerbungen und Vorschlag für die Ernennung des Bürgerbeauftragten, wenn das Statut und die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen in Kraft getreten sind,

- Prüfung des vom Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität ausgearbeiteten Entwurfs einer Geschäftsordnung der Institution des Bürgerbeauftragten,
 - Prüfung der Jahresberichte des Bürgerbeauftragten und seiner Berichte zu speziellen Themen,
 - Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß zwecks effizienter und rascher Behandlung der Beschwerden und Petitionen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses an die Kommission und an den Rat, an die Regierungen und die Parlamente der Mitgliedstaaten, an ihre Petitionsausschüsse bzw. die sonstigen mit Petitionen befaßten Ausschüsse sowie an ihre Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

B.

Begründung

1. Einführung

1. Mit diesem Bericht, der sich auf den Zeitraum vom 10. März 1992 bis zum 8. März 1993 bezieht, kommt der Petitionsausschuß seiner in der Geschäftsordnung vorgesehenen Pflicht (vgl. Artikel 129 Abs. 5) nach, das Parlament über die Ergebnisse seiner Beratungen zu unterrichten. Üblicherweise folgt einem Halbjahresbericht, der nur statistische Daten enthält und nicht im Plenum beraten wird, ein Jahresbericht, der mehr ins einzelne geht und auch allgemeine Überlegungen zur bisherigen Arbeit und einen Vorschlagsteil umfaßt.
2. Das parlamentarische Jahr, das dieser Bericht abdeckt, ist ein Jahr des Übergangs von der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union zum Inkrafttreten dieses Vertrags; in diesem Vertrag wird zum erstenmal das Petitionsrecht in den Gemeinschaftsverträgen festgeschrieben und es wird das Amt des Bürgerbeauftragten geschaffen, es ist also ein Jahr der Vorbereitung auf Veränderungen, die sich mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht ergeben werden.
3. Nach den Bestimmungen des Unionsvertrags legt das Europäische Parlament das Statut und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung des Amtes des Bürgerbeauftragten nach Stellungnahme der Kommission und mit der Zustimmung des Rates mit qualifizierter Mehrheit fest. Das Parlament hat diesen Prozeß bereits eingeleitet durch die Annahme des EntschlieÙungsantrags im Bericht von Frau Bindi im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Stellung des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Bedingungen für die Ausübung seiner Aufgaben (Dok. A3-0298/92) am 17. Dezember 1992 (ABl. Nr. C 21 vom 25. Januar 1993).

Der EntschlieÙungsantrag, der sich streng auf Artikel 138 e des Unionsvertrags stützt, enthält Kriterien, um die Abgrenzung

der Zuständigkeiten zwischen dem Petitionsausschuß und dem Bürgerbeauftragten festzulegen, dessen Tätigkeitsbereich sich nicht auf Fälle von Verwaltungsfehlern bei der Tätigkeit der Institutionen und Organe der Gemeinschaft beschränkt, sondern viel umfassender ist.

Es sei auf die herausragende Rolle hingewiesen, die aufgrund der genannten Entschlieûung und der entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung dem Petitionsausschuß als Bindeglied zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Parlament zukommen wird und die folgendes beinhaltet:

- die Benennung des Bürgerbeauftragten durch das Parlament auf Vorschlag des Petitionsausschusses,
- Prüfung der Berichte über einzelne Fälle und des Jahresberichts, die vom Bürgerbeauftragten ausgearbeitet werden, und politische Würdigung dieser Berichte,
- gegebenenfalls die Verantwortung, die Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten vorzuschlagen.

4. In Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Unionsvertrags und vorgreifend darauf hat das Parlament des weiteren Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen, um diese an den Vertrag anzupassen, die darauf hinauslaufen, daß das Petitionsrecht, das bislang den Gemeinschaftsbürgern vorbehalten war, auf Nichtgemeinschaftsbürger, und zwar sowohl natürliche als auch juristische Personen, ausgeweitet wird, sofern diese ihren Wohnsitz oder ihren Gesellschaftssitz auf Gemeinschaftsgebiet haben, und unter der Bedingung, daß das vorgetragene Problem in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt. Mit der Annahme des Entschlieûungsantrags im Bericht von Herrn Harrison (Dok. A3-411/92) im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (der Petitionsausschuß gab seine Stellungnahme ab – Berichterstatter für die Stellungnahme: Frau Ernst de la Graete) hat das Parlament die Änderung des Artikels 128 seiner Geschäftsordnung beschlossen.

5. Diese Änderung der Geschäftsordnung hat dem Parlament außerdem die Gelegenheit gegeben, eine Sache klarzustellen, die zu zahlreichen praktischen Schwierigkeiten Anlaß gegeben hatte. Der neue Absatz 6 des Artikels 128 legt nun ausdrücklich fest, daß die Tatsache, daß den Bürgern der Gemeinschaft und den in ihr ansässigen Personen ein Petitionsrecht eingeräumt wird, nicht ausschließt, daß das Parlament Petitionen für zulässig erklären kann, die von Bürgern von Drittländern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinschaft haben, eingereicht werden. Der Unterschied besteht darin, daß das Parlament durch seinen Petitionsausschuß frei entscheiden kann, welche Petitionen geprüft werden, woraus abzuleiten ist, daß die Bürger aus Drittländern kein Anrecht auf Prüfung ihrer Petitionen haben (und beispielsweise nicht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft anrufen können, falls das Parlament ihre Petition nicht prüft).

Im parlamentarischen Jahr 1992 bis 1993 wurde ferner ein Punkt klargestellt, der seit 1989 anhängig war: die Mitglieder des Europäischen Parlaments verlieren aufgrund dieser Eigenschaft nicht das Recht, Petitionen einzureichen. Die Frage der Zulässigkeit der von Abgeordneten in ihrem eigenen Namen eingereichten Petitionen wurde in einer Sitzung des Petitionsausschusses im Februar 1990 als Reaktion auf einen Beschluß des Präsidiums vom 13. September 1989 behandelt. Als Argument für die Zulässigkeit dieser Petitionen wurde u. a. der absolute Charakter der Geschäftsordnungsbestimmungen angeführt („Jeder Bürger der Gemeinschaft hat das Recht...“), aufgrund derer für den einzelnen Rechte entstehen, die das Parlament zu beachten hat. Nach Ansicht der Gegner der Zulässigkeit solcher Petitionen wäre es in gewisser Weise unlogisch, den Abgeordneten die Möglichkeit einzuräumen, sozusagen ein Anliegen an sich selbst zu richten. Nachdem der Petitionsausschuß zu der Feststellung gelangt war, daß er allein über die Zulässigkeit der Petitionen zu entscheiden habe (vgl. Anlage 6 der Geschäftsordnung), ersuchte er den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität mit einer Stellungnahme zu befassen, und, um diesem die Beratungen zu erleichtern, arbeitete er eine relativ ausführliche Darlegung der verschiedenen im Petitionsausschuß vorgebrachten Argumente aus (siehe PE 143.057).

In der Sitzung vom 25. und 26. November 1992 stellte der Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität mit der Annahme der Argumente und Schlußfolgerungen seines Berichtstatters, Herrn Stamoulis, fest, daß nicht nur aus dem derzeitigen Wortlaut der Geschäftsordnung, sondern auch aus den Bestimmungen von Artikel 138 d des Vertrags von Maastricht klar hervorgeht, daß das Petitionsrecht allen Bürgern der Gemeinschaft unterschiedslos zusteht, einschließlich der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität an den Präsidenten des Parlaments vom 3. Dezember 1992). Diesen Beschluß machte sich das Parlament zu eigen (vgl. Protokoll vom 15. Dezember 1992).

II. Tätigkeit des Petitionsausschusses: Allgemeine Informationen und statistische Angaben

6. Die Zahl der Petitionen an das Europäische Parlament ist in einem ständigen Anstieg begriffen. Obwohl im vorangegangenen parlamentarischen Jahr ein Rückgang der Zahl der Petitionen zu verzeichnen war (694 gegenüber 785 im Jahr davor; 1989 bis 1990 waren 774 Petitionen eingegangen, 1988 bis 1989: 692, 1987 bis 1988: 487, 1985 bis 1986: 234, 1983 bis 1984: 100, 1977 bis 1978: 20), ist die Zahl der Petitionen im parlamentarischen Jahr 1992 bis 1993 wieder merklich, und zwar bis auf 900, angestiegen; auch hat die Zahl der Massenpetitionen zugenommen (siehe Anlage II). Die große Beachtung, die die Themen der Europäischen Gemeinschaft in den

Massenmedien aufgrund der Diskussion über den Vertrag von Maastricht gefunden haben, hat sich mit aller Wahrscheinlichkeit auf die Zahl der Petitionen ausgewirkt, außerdem wird die Aufnahme des Petitionsrechts in den Vertrag über die Europäische Union eine stimulierende Wirkung gehabt haben.

Die Tatsache, daß auf der Weltausstellung von Sevilla und bei den Olympischen Spielen in Barcelona Informationsstände der Europäischen Gemeinschaft aufgestellt waren, hat dazu geführt, daß mehr Petitionen von spanischen Bürgern eingingen.

7. In dem Zeitraum, auf den sich dieser Bericht bezieht, hat der Petitionsausschuß 14 Sitzungen mit insgesamt 30 halben Sitzungstagen abgehalten. Die Sitzung vom 23., 24. und 25. September 1992 fand in Lissabon statt. Dort traf der Ausschuß mit zahlreichen eminenten Persönlichkeiten zusammen, darunter auch mit:

- Herrn Barbosa de Melo, Präsident des portugiesischen Parlaments,
- Herrn Meneres Pimentel, portugiesischer Bürgerbeauftragter,
- Herrn Ribeiro de Almeida, Vorsitzender des Petitionsausschusses des portugiesischen Parlaments,
- Herrn Branco Sampaio, Bürgermeister von Lissabon,
- Herrn Franco, Beigeordneter für Wohnungsbau der Stadtverwaltung von Lissabon,
- Frau Serra Lopez, Vorsitzende des portugiesischen Anwaltvereins.

Die Sitzung fand in der lokalen Presse große Beachtung, und es kam in der Folge zu einem Anstieg der Petitionen von portugiesischen Bürgern.

8. Im parlamentarischen Jahr 1992 bis 1993 beschloß der Petitionsausschuß bestimmte Petitionen öffentlich zu prüfen, und zwar solche, bei denen es um Fragen von allgemeinem Interesse ging, und sofern der Petent damit einverstanden war.

Diese versuchsweise eingeführte Praxis kann erst nach einer gewissen Zeit politisch ausgewertet werden (wahrscheinlich nicht vor Ende der Wahlperiode).

9. Im Berichtszeitraum erklärte der Ausschuß 606 Petitionen für zulässig (im Parlamentsjahr 1991 bis 1992 waren es 482); 230 Petitionen wurden für unzulässig erklärt (1991 bis 1992: 177 Petitionen); in 80 Fällen wurde den Unterzeichnern geraten, sich an nationale Stellen zu wenden (im allgemeinen an den Bürgerbeauftragten oder den Petitionsausschuß). Wenn die Petenten selbst diesen Wunsch äußerten, leitete der Petitionsausschuß die Beschwerden direkt an diese Stellen weiter (282 Petitionen). Am Ende des parlamentarischen Jahres war das Prüfungsverfahren für 681 Petitionen noch im Gange (1991 bis 1992: 508 Petitionen, 1990 bis 1991: 430 Petitionen, 1989 bis 1990: 387 Petitionen, 1988 bis 1989: 401 Petitionen).

11. Weitere statistische Angaben zur Prüfung dieser Petitionen finden Sie in der Anlage I.

12. Unter den Themen, die die Bürger, die Petitionen einreichen, besonders beschäftigen, sind hervorzuheben: die Fragen betreffend Umwelt und Tierschutz, Steuerwesen, Ausweisung aus einem bestimmten Land von Personen, die in diesem Land eine Gefängnisstrafe abgeleistet haben, was im Rahmen der Europäischen Union sinnlos wäre.
13. Eine gewisse Anzahl sehr alter Petitionen liegt dem Ausschuß noch zur Prüfung vor, z.B. in Abwartung eines Urteils des Gerichtshofs oder eines nationalen Gerichts, in Abwartung der Stellungnahme eines anderen Ausschusses oder von Antworten nationaler Behörden.
14. Abgesehen von drei Stellungnahmen, die unter anderen Punkten dieser Begründung erwähnt werden (siehe Punkte 3, 4 und 20) hat der Petitionsausschuß während des Berichtszeitraums zwei mündliche Anfragen mit Aussprache gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung an die Kommission und an den Rat gestellt.

Diese Anfragen betreffen

- den tödlichen Unfall in der Raffinerie „Petrola Hellas“ (Griechenland) und die mangelhafte Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts (angenommen in der Sitzung vom 8. und 9. Oktober 1992, 0-0259/92 und 0-0260/92),
- die Nichtvollstreckung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften durch Griechenland bezüglich des in der griechischen Gesetzgebung verankerten Verbots für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, unter denselben Voraussetzungen wie Griechen Fremdsprachenschulen zu gründen (angenommen in der Sitzung vom 15. und 16. Februar 1993; 0-0041/93 und 0-0042/93). Keine der beiden Anfragen ist bisher im Plenum behandelt worden, was eine Verletzung der Bestimmungen von Artikel 58 der Geschäftsordnung darstellt.

Bisher ist keine der beiden Anfragen im Plenum behandelt worden. Aufgrund der Hartnäckigkeit des Petitionsausschusses hat das Erweiterte Präsidium beschlossen, eine dieser Anfragen in eine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung umzuwandeln. Überraschend bleibt, daß zu Anfragen von dieser Bedeutung der Beschluß erst nach so langer Zeit gefaßt wird, und daß die schriftliche Antwort dann eintrifft, wenn der Sachverhalt bereits an Bedeutung eingebüßt hat.

III. Einzelfälle

15. Nachstehend werden einige Beispiele für erfolgreich eingereichte Petitionen genannt.

Ein dänisches Ehepaar hatte ein Haus in Spanien erworben und die Einrichtung dafür in Spanien und Dänemark erstanden. Zur Einfuhr der in Dänemark erworbenen Möbel nach Spanien forderten die spanischen Behörden von den Petenten 15 000 DKR als Bankgarantie. Die spanischen Behörden hatten

diesen Geldbetrag gesperrt und hätten ihn nur zurückgezahlt, wenn die Petenten einen Antrag auf Niederlassung in Spanien eingereicht hätten. Die Petenten wollten allerdings nur die Wintermonate in Spanien verbringen und hatten den Petitionsausschuß um Unterstützung ersucht. Dieser war davon überzeugt, daß die Entscheidung der spanischen Behörden nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie des Rates 83/183/EWG über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen vereinbar war und unterrichtete hiervon die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Nach einer Intervention der Kommission bei den spanischen Behörden wurde die Verwaltungsakte abgeändert und die Bankgarantie zurückerstattet (Petition Nr. 370/88).

Ein belgischer Petent spanischer Herkunft erhielt von der belgischen Sozialfürsorge eine Behindertenbeihilfe. Nach seiner Heirat und Niederlassung in Spanien wurde ihm diese Beihilfe gestrichen. Auf Aufforderung des Petitionsausschusses schritt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den belgischen Behörden zugunsten des Petenten ein und berief sich dabei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes hinsichtlich der Überweisung einer in einem Mitgliedstaat gezahlten Behindertenbeihilfe in einen anderen Mitgliedstaat. Die Weigerung der belgischen Behörden, die besagte Beihilfe ins Ausland zu transferieren, veranlaßte die Kommission dazu, gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags ein Verstoßverfahren einzuleiten; seitdem ist die Überweisung der Beihilfe ins Ausland zugunsten des Petenten sichergestellt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1247/92 – am 1. Juni 1992 – diese Art von Sozialversicherungsleistung nicht mehr ins Ausland übertragbar ist (Petition Nr. 20/89).

Der Petitionsausschuß hat sich im Falle eines griechischen Petenten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewandt; der praktisch blinde Petent griechischer Herkunft lebt seit geraumer Zeit in Belgien und hatte versäumt, die vom Gesetz vorgeschriebenen Behördengänge zu erledigen; daher wird ihm das Aufenthaltsrecht für Belgien verweigert.

Die Kommission wurde bei den belgischen Behörden vorstellig, um den Fall des Petenten im Lichte der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, zu regeln.

Auf die von der Kommission eingeleiteten Schritte hin haben die belgischen Behörden entschieden, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von fünf Jahren auszustellen, die automatisch verlängert wird (Petition Nr. 480/89).

Auf einem internationalen Kongreß hat das Internationale Büro der Kleingärtnerorganisation in Luxemburg eine Entschließung an den Petitionsausschuß gerichtet, in der es unter anderem eine ideologische und finanzielle Unterstützung für

den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Umwelt gefordert hat. Nachdem sich der Petitionsausschuß an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewandt hatte, beschloß diese, zwei von den Petenten vorgeschlagene Aktionen mit einem Betrag von 22 000 ECU zu unterstützen. Dabei handelte es sich um die Veranstaltung eines Kolloquiums über den Wert des Gartens und die ökologische Verantwortung der Gärtner sowie um eine Muster-Gartenanlage in Nivelles (Belgien) (Petition Nr. 508/89).

Eine Petentin hatte 1984 Belgien verlassen, um sich endgültig in Luxemburg niederzulassen. Innerhalb der vorgeschriebenen Fristen meldete sie ihr Fahrzeug im Großherzogtum an und schickte gleichzeitig per Post ihre belgischen Kennzeichen an die Kfz-Registrierstelle (D.I.V.) in Belgien zurück. Dennoch erhielt sie später eine Mitteilung vom Finanzministerium, daß sie die Kraftfahrzeugsteuer für den Zeitraum 1985 bis 1986 für ihr Kraftfahrzeug bezahlen muß, das schon seit 1984 im Großherzogtum angemeldet ist und für das die luxemburgischen Steuern schon bezahlt waren. Nachdem die Kommission auf Aufforderung des Petitionsausschusses bei den belgischen Behörden vorstellig geworden war, beschlossen diese, auf der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer auf das von der Petentin angemeldete Fahrzeug nicht länger zu bestehen und auf jede weitere Strafverfolgung zu verzichten (Petition Nr. 495/90).

Ein griechischer Staatsangehöriger, der bei einem Unfall in Griechenland schwere Verbrennungen davontrug, wurde unverzüglich ins Ausland verlegt, da es in Griechenland keine angemessenen Behandlungsmöglichkeiten für solche Fälle gibt. Da seine Behandlung sehr langwierig und kostspielig war, weigerte sich die griechische Versorgungskasse, ihm das erforderliche Formular (E-112) auszuhändigen, damit er die Behandlung im Ausland fortsetzen konnte; darüber hinaus forderte sie die Rückzahlung beträchtlicher Beträge, da die Krankenhauskosten die jährliche Höchstgrenze für die Behandlungskosten bei weitem überstiegen.

Die zum Tätigwerden aufgerufene Kommission der Europäischen Gemeinschaften war der Auffassung, daß in diesem Fall die Beschlüsse der Versorgungskasse im Widerspruch zu den diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften standen (Verordnungen 1408/71 und 574/72).

Infolge der von der Kommission eingeleiteten Schritte forderten die zuständigen griechischen Behörden die betreffende Versicherungsanstalt auf, sich an die Bestimmungen der diesbezüglich geltenden Vorschriften zu halten, und unterrichteten dann die Kommission davon, daß der Petent wieder ins Recht gesetzt worden war (Petition Nr. 223/91).

Ein deutsches Unternehmen hatte im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien Mehrwertsteuerrückerstattungsanträge in Höhe von insgesamt 245 066 BFR gestellt. Diese Anträge wurden von den belgischen Steuerbehörden jahrelang nicht bearbeitet. Erst nach mehrmaliger Intervention seitens

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die vom Petitionsausschuß unterrichtet worden war, hatte die zuständige belgische Behörde angeordnet, dem Rückerstattungsantrag des Petenten stattzugeben. Darüber hinaus hat sich die Kommission gegenüber dem Petitionsausschuß verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, falls es zu weiteren unbegründeten Verzögerungen kommen sollte (Petition Nr. 562/91).

Ein Petent belgischer Staatsangehörigkeit begab sich mit einem E-303-Formular in die Niederlande, um dort Arbeit zu finden. Nach einer kurzen Beschäftigungszeit war er einige Tage lang arbeitslos und fand erneut Arbeit bei einem anderen niederländischen Arbeitgeber. Beim Petitionsausschuß beschwerte er sich darüber, daß er für den erwerbslosen Zeitraum kein Arbeitslosengeld beziehen konnte. Nach dem Einschreiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtete sich die zuständige niederländische Stelle, dem Petenten den Betrag für die Zeit seiner Erwerbslosigkeit zu zahlen (Petition Nr. 64/92).

Ein Petent deutscher Staatsangehörigkeit war im Rahmen eines Arbeitsvertrags nach italienischem Recht in Italien beschäftigt und wurde dann 1991 entlassen. Er beschwerte sich beim Petitionsausschuß über die von der italienischen Behörde gewährte Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 20 % seines letzten Bruttoeinkommens, während die übrigen Entlassenen italienischer Staatsangehörigkeit Beträge in Höhe von 80 % ihres letzten Bruttoeinkommens erhielten. Auf Aufforderung des Petitionsausschusses unternahm die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Schritte bei den italienischen Behörden, die anerkennen mußten, daß die Behandlung des Petenten hinsichtlich des ursprünglich gewährten Arbeitslosengeldes insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes, nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar war. Die italienischen Behörden haben unverzüglich alle Maßnahmen ergriffen, um den Petenten wieder ins Recht zu setzen (Petition Nr. 105/92).

IV. Vorgehensweise, erzielte Ergebnisse und Hinweise für die Zukunft

16. Die Prüfung der Zulässigkeit der Petitionen erfolgt anhand von Kriterien, die der Petitionsausschuß aufgestellt hat und die sich im Berichtszeitraum nicht geändert haben, sofern der Ausschuß der Meinung ist, daß die aufgeworfenen Fragen in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft fallen, wobei dieser Begriff großzügig ausgelegt wird. So werden Petitionen zur Prüfung zugelassen, die sich beziehen:
 - a) auf den Inhalt der Verträge und das abgeleitete Gemeinschaftsrecht,
 - b) auf Angelegenheiten, die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts stehen, jedoch Gemeinschaftsziele in der Perspektive der voraussichtlichen Entwicklung des Gemeinschaftsrechts darstellen,

- c) auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Institution oder eines Organs der Gemeinschaft.

17. Der Petitionsausschuß hat weiterhin die Praxis verfolgt, Petitionen an andere Parlamentsausschüsse zu übermitteln, zur Information oder mit der Bitte um Stellungnahme oder zur weiteren Veranlassung, d. h. daß der Petitionsausschuß dem zuständigen Ausschuß empfiehlt, die in der Petition angesprochene Frage zu behandeln.

Es ist festzustellen, daß die verschiedenen parlamentarischen Ausschüsse, an die Petitionen zur Weiterbehandlung überwiesen werden, diesen Fragen häufiger nachgehen als früher. Als konkreter Fall sei erwähnt, daß der Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt in einem Schreiben vom 19. September 1992 mitteilte, daß der Vorstand dieses Ausschusses seinen Standpunkt dargelegt habe, wonach die beste Art und Weise, die Themen und Sorgen, die in den Petitionen angesprochen werden, einzubeziehen und ihre Wichtigkeit erkennen zu lassen, die sei, in Zukunft mindestens einen Jahresbericht über eine sozialpolitische Frage auszuarbeiten, die in einer oder mehreren an den Petitionsausschuß gerichteten Petitionen aufgeworfen werden. Ferner hat der Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten mitgeteilt, daß er einige der vom Petitionsausschuß überwiesenen Petitionen in Berichte über damit zusammenhängende Themen einbeziehen wird. Auch der Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr behandelt an ihn zur weiteren Veranlassung überwiesene Petitionen weiter.

Die Zusammenarbeit mit den Ausschüssen könnte jedoch noch verbessert werden; denn der Petitionsausschuß wird häufig nicht darüber informiert, wie Petitionen, die zur weiteren Veranlassung überwiesen wurden, weiterbehandelt werden, sogar in Fällen wie beispielsweise dem einer Petition, die von eineinhalb Millionen Unterschriften begleitet war.

Die übrigen Ausschüsse müßten verstärkt darauf hingewiesen werden, welche Bedeutung die Petitionen für das Europäische Parlament haben und daß es notwendig ist, daß, wenn aufgrund von Petitionen Berichte ausgearbeitet werden, diese Petitionen auch ausdrücklich darin genannt werden.

18. Die Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst des Parlaments ist zufriedenstellend, doch müßte die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Parlaments verstärkt werden, damit der Petitionsausschuß Informationen oder Dokumentationen zu bestimmten Petitionen erhält, die keine besondere Maßnahme erfordern, insbesondere trifft dies zu auf die Dienststellen der Generaldirektion Wissenschaft.

Die Entschließungen des Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Parlamentarischen Jahr 1990 bis 1991 (PE 150.218/endg.) und 1992 bis 1993 (PE 200.760/endg.), in denen es für unerlässlich erachtet wurde, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Petitionsausschuß mit dem erforderlichen Personal auszustatten, damit die Petitionen

angemessen, rasch und effizient behandelt werden können, werden selbst von den zuständigen Organen des Parlaments weiterhin nicht beachtet.

Es kann nicht hingenommen werden, daß, nachdem die Zahl der Petitionen seit dem Parlamentarischen Jahr 1986 bis 1987 um über 200 % (nämlich von 279 auf 900) zugenommen hat, das Personal des Sekretariats des Petitionsausschusses nicht aufgestockt wurde, und daß eine rasche und angemessene Behandlung der Petitionen, die Bürger an das Europäische Parlament richten, nicht einmal unter den vorrangigen Aufgaben im Bericht des Generalsekretariats über die Auswertung und Organisation der Dienststellen dieses Sekretariats genannt wird.

19. Die Zusammenarbeit mit der Kommission ist effizient. Es seien jedoch einige Punkte erwähnt, die zu beachten sind.

An erster Stelle muß bei der Kommission darauf bestanden werden, daß sie versucht, im Rahmen des Möglichen sich an die vereinbarten Fristen zu halten, nämlich Antworten zu den an sie übermittelten Petitionen innerhalb von drei bis vier Monaten zu geben (siehe den Beitrag der Kommission zur Aussprache am 13. Juni 1991 über den Jahresbericht 1990 bis 1991, Anlage zum Amtsblatt 3-406, S. 360, betreffend die Frist für die Antworten). Auf alle Fälle gilt weiterhin die Anweisung, einen Unterschied zu machen zwischen den Fällen, in denen die Kommission lediglich bereits verfügbare Informationen übermittelt, wofür nur eine kurze Zeit erforderlich sein sollte, und den Fällen, in denen die Kommission sich an die einzelstaatlichen Behörden wenden muß, wo die Zeit, die die Kommission für die Beantwortung braucht, von äußeren Faktoren abhängt.

Zweitens sei auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, die in Fällen auftraten, in denen bestimmte Antworten der Kommission sich darauf beschränkten, zu erklären, daß die von den Petenten gemachten Angaben zu unvollständig seien, um das angesprochene Problem prüfen zu können. Leider gehen bisweilen solche Antworten erst sechs, neun oder gar zwölf Monate nach dem Auskunftersuchen um Information ein, wodurch enorm viel Zeit verloren wird. Hierbei handelt es sich um jüngere und sporadische Fälle, denn es muß gesagt werden, daß die meisten Dienststellen der Kommission in korrekter Weise Antworten allgemeiner Art geben, die sich auf den konkreten Fall anwenden lassen, oder aber mitteilen, daß sie sich selbst mit den Petenten in Verbindung setzen müssen, um ergänzende Informationen zu erhalten.

Diese Praxis muß also unbedingt vermieden werden: das angemessenste Verfahren ist, daß die Kommission, die über die vollständigen Unterlagen und über die entsprechenden Kenntnisse, um die geeigneten Fragen zu formulieren, verfügt, sich direkt an den Petenten wendet, um die ergänzenden Informationen anzufordern, die sie für notwendig hält. So wird im letzten Jahresbericht (Dok. A3-0229/92, Punkt 20 der Begründung) hervorgehoben: „Ab und zu war aufseiten der

Vertreter der Kommission eine gewisse Zurückhaltung festzustellen, die wahrscheinlich auf bestimmten Hemmungen, ungewohnte Schritte zu unternehmen, beruht. Dennoch kann auch im Namen des Parlaments, das ja schließlich die Kommission um Auskünfte zu dieser Petition gebeten hat, um solche Erläuterungen nachgesucht werden. Zieht es der Vertreter der Kommission in Ausnahmefällen vor, sich nicht direkt mit dem Petenten in Verbindung zu setzen, so kann er den Ausschußvorsitzenden bitten, dies an seiner Stelle zu tun, wobei er klar angeben müßte, welche Fragen gestellt werden sollen. Es handelt sich dabei jedoch um ein Ersuchen, das zu Beginn der Anlage der Akte zu äußern ist und nicht – wie geschehen – in einer fast ein Jahr nach dem Auskunftsersuchen eingegangenen offiziellen Antwort der Kommission.“

20. Ein besonderes Problem, das in gewisser Weise mit dem Inhalt dieses Berichts in Verbindung steht, ist das der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, und zwar in dem Sinne, daß die Verstöße gegen dieses Recht ans Licht kommen und kontrolliert werden durch die Petitionen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Kommission in der Stellungnahme des Petitionsausschusses (Berichterstatter: Herr Pereira) zum Bericht von Herrn Bontempi (Dok. A3-0038/93) im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den 9. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufgefordert wurde, Angaben über folgende Punkte zu machen:

- „ – die Bedeutung der Verstöße (Dauer, Zahl der betroffenen Personen usw.);
- durchschnittlicher zeitlicher Abstand zwischen dem Fristsetzungsschreiben und der mit Gründen versehenen Stellungnahme;
- durchschnittlicher zeitlicher Abstand zwischen der mit Gründen versehenen Stellungnahme und dem Zeitpunkt der Beendigung des Verstoßes (bzw. dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den Gerichtshof anruft).“

Diesem Gesuch kam der Ausschuß für Recht und Bürgerrechte nach und das Parlament nahm den entsprechenden Punkt an (siehe Nummer 5 des Entschließungsantrags im Bericht, die am 12. Februar 1993 angenommen wurde). Hierbei handelt es sich wiederum nicht um eine neue Forderung, denn der Petitionsausschuß hatte sie bereits in seiner Stellungnahme (Berichterstatterin: Frau Miranda de Lage) zum Bericht von Herrn Bandrés Molet (Dok. A3-0143/92) im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den 8. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorgebracht.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichtsentwurfs hat sich der Berichterstatter in einem Schreiben vom 10. März 1993 an das Kommissionsmitglied, Herrn Pinheiro, gewandt, um ihn zu bitten, diese Angaben vorzulegen. In seiner Antwort teilt Herr Pinheiro mit, daß er das Schreiben, in dem diese

Angaben angefordert werden, an das Generalsekretariat der Kommission weitergeleitet habe. Der Berichterstatter begrüßt diese Haltung der Zusammenarbeit, die sich deutlich abhebt von der Antwort, die die Kommission am 8. März 1993 auf die schriftliche Anfrage Nr. 2804/92 gab, in der Herr Gil-Robles Gil-Delgado wissen wollte, wie viele Fristsetzungsschreiben und mit Gründen versehene Stellungnahmen von den einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht beantwortet sind einschließlich der Angabe des Absendedatums.

Es ist wirklich traurig, daß die Kommission in ihrer Antwort auf diese Anfrage zu behaupten wagt, daß sie mit der ihr zur Verfügung stehenden DV-Technik diese Auskunft nicht geben kann, und daß eine Zusammenstellung der Daten von Hand unverhältnismäßig viel Aufwand darstellen würde. Wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1991 die Anzahl der Fristsetzungsschreiben bei 877 und der mit Gründen versehenen Stellungnahmen bei 412 lag, kann diese Antwort nur einer unglaublichen Ineffizienz der Verwaltung oder der entschiedenen Absicht, den parlamentarischen Kontrollen zu entgehen, zuzuschreiben sein. Daher möchte der Berichterstatter glauben, daß der oben erwähnte Wandel in der Haltung der Kommission darauf hinauslaufen wird, daß diese Angaben dem Petitionsausschuß noch übermittelt werden, so daß er sie in diesen Bericht einbeziehen kann.

21. Ein weiterer besonderer Punkt ist das Umweltthema, auf das sich viele Petitionen beziehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) und der Richtlinie über die wildlebenden Vogelarten (91/244/EWG), Bereiche, in denen die Befugnisse der Gemeinschaft recht begrenzt sind. In vielen Fällen, wo berechnete Klagen wegen Verstößen gegen die Umwelt vorliegen, sah sich der Petitionsausschuß gezwungen, die Prüfung abzuschließen, da er sich nicht in der Lage sah, etwas zu unternehmen aufgrund des Hindernisses der begrenzten Möglichkeiten der Gemeinschaftsrechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

Das Europäische Parlament sollte auf der Grundlage von Initiativen seines zuständigen Organs, nämlich des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, bei der Kommission auf der absoluten Notwendigkeit bestehen, die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu überarbeiten. Angesichts der Bedeutung, die die Umweltpolitik in der Gemeinschaft erhalten hat, nachdem sie seit der Verabschiedung der Einheitlichen Akte im Vertrag verankert ist, und angesichts der zunehmenden Bewußtwerdung der Bürger für dieses Thema, was sich in den Petitionen spiegelt, müßte die Kommission daran erinnert werden, daß sie in ihrem fünften Umwelt-Aktionsprogramm unter anderen Schwerpunkten die Einbeziehung des Umweltaspekts in alle Gemeinschaftspolitiken und die Ausdehnung der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf alle Ebenen und auf alle Aktionsprogramme der Gemeinschaft fordert. Eine strikte Anwendung dieses Grund-

satzes würde ein koordinierteres Vorgehen in den Bereichen der Regional-, Sozial- und Umweltpolitik ermöglichen, so daß, wenn nach Meinung der Kommission ein Verstoß gegen die Umweltvorschriften bei bestimmten Vorhaben vorliegt, die Gemeinschaftsbeihilfen für dieses Vorhaben ausgesetzt werden. Das Parlament hatte diese Aussetzung der Hilfen bereits in der Entschließung im Bericht REDING (Dok. A3-0122/91) über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1990 bis 1991 gefordert.

22. Die Kommission hat verschiedentlich bekundet, daß sie in den Dienststellen, die sich mit den Petitionen zu Umweltfragen befassen, über zu wenig Personal verfügt, insbesondere in bestimmten Sprachen, weshalb sie die in bestimmten Petitionen vorgebrachten Beschwerden oder die von den Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats im Rahmen von vorgerichtlichen Verfahren erhaltenen Antworten noch nicht geprüft hat. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, daß die Kommission gemäß Artikel 155 des Vertrags über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts wachen muß, und diese Funktion der Kommission darf nicht wegen mangelhafter interner Organisation der Kommission auf der Strecke bleiben. Die Kommission hat die Möglichkeit, Personal bestimmter Sprachen aus anderen, weniger stark ausgelasteten Dienststellen in den Bereich für Umweltfragen zu entsenden. Es ist nicht hinnehmbar, daß die Bürger bestimmter Gebiete die Folgen organisatorischer Mängel der Kommission tragen müssen. In diesem Sinne hat das Parlament auch beantragt, daß die Kommission mehr als nur zweimal pro Jahr zusammentritt, um anhängende Beschwerdeverfahren zu prüfen.

Anlage 1

Statistische Daten zu den geprüften Petitionen

In 401 Fällen wurde die Kommission um Informationen ersucht (gegenüber 305 Fällen im Jahr 1991 bis 1992).

In 4 Fällen wurde der Juristische Dienst des Parlaments um Informationen ersucht (1991 bis 1992: 5 Fälle).

In 31 Fällen (gegenüber 19 Fällen im vorangegangenen Jahr) wandte sich der Petitionsausschuß an den Präsidenten des Europäischen Parlaments mit der Bitte, die nationalen Behörden über die in Petitionen ausgesprochenen Probleme zu unterrichten und gegebenenfalls um entsprechende Schritte zu ersuchen.

10 Petitionen wurden an andere parlamentarische Ausschüsse weitergeleitet mit dem Ersuchen, eine Stellungnahme für den Petitionsausschuß auszuarbeiten. 108 Petitionen wurden aus Gründen der Zuständigkeit an andere parlamentarische Ausschüsse oder interparlamentarische Delegationen überwiesen, damit sie diese entweder gesondert oder im Rahmen anderer Arbeiten prüfen. 129 Petitionen wurden an andere parlamentarische Ausschüsse oder interparlamentarische Delegationen zur Information weitergeleitet. Einen Überblick hierüber erhalten Sie in der folgenden Tabelle.

Bezeichnung des Ausschusses oder der Delegation	Stellung- nahme	Zur Information	Zur Weiter- behandlung
Auswärtige Angelegenheiten	–	8	17
Landwirtschaft	–	11	2
Wirtschaft	–	2	7
Energie	–	1	–
Außenwirtschaftsbeziehungen	–	3	–
Recht	1	6	4
Soziale Angelegenheiten	–	7	23
Regionalpolitik	1	4	7
Verkehr	2	6	6
Umwelt	1	34	14
Kultur	–	14	3
Entwicklung und Zusammenarbeit	–	4	1
Grundfreiheiten	4	11	8
Institutionelles	–	1	3
Rechte der Frau	1	8	1

Jugoslawische Republiken	–	3	9
Länder Südamerikas	–	1	–
Vereinigte Staaten	–	1	–
Kanada	–	1	–
Mexiko	–	1	–
Israel	–	–	1
Malta	–	2	–
Zypern	–	–	1
Türkei	–	–	1

Noch Anlage 1

Die Aufgliederung der Petitionen nach Staatsangehörigkeit der Petenten und nach den Ländern, in denen das angesprochene Problem auftritt, sieht wie folgt aus:

	Staatsangehörigkeit	Land
Deutschland	195	111
Belgien	39	37
Dänemark	6	7
Spanien	104	115
Frankreich	104	97
Griechenland	58	59
Irland	21	19
Italien	87	73
Luxemburg	6	2
Niederlande	24	18
Portugal	117	117
Vereinigtes Königreich	132	104
Mehrere Mitgliedstaaten	–	115
Drittländer	–	66

In den Entwürfen der Tagesordnungen für die Sitzungen des Ausschusses sind die Petitionen nach Themen gruppiert. Gemäß dieser Gliederung ergibt sich folgende zahlenmäßige Aufteilung der Petitionen.

– Landwirtschaft	15
– Soziale Angelegenheiten	178
– Zollfragen	61
– Umwelt	172
– Steuerwesen	48
– freier Verkehr	13
– Anerkennung von Diplomen	16
– Verschiedenes	397

Anlage 2

Massenpetitionen

Die folgenden Petitionen verfügen über mehr als 50 Unterschriften:

	Anzahl der Unterschriften
1. Nr. 151/92, eingereicht vom „Comitato Spontaneo Montalcino Ambiente“ (Italien) gegen die bei Monte Landi geplante Deponie	3 873
2. Nr. 153/92, eingereicht von der „Arbeitsgemeinschaft Tier und Umwelt“ (deutsch) wegen des Massakers an schwarzen Delphinen auf den Färöer-Inseln	55
3. Nr. 171/92, eingereicht von Frau F. Schumacher, im Namen des Verbandes zum Schutz des Tals der Couze und ihrer Nebenflüsse (P.R.O.V.A.C.), gegen den Bau einer neuen Straße am linken Ufer der Dordogne	783
4. Nr. 197/92, eingereicht von der „Stiftung Europäisches Naturerbe“ (deutsch), wegen der Naturzerstörungen auf den Kanarischen Inseln	53
5. Nr. 200/92, eingereicht vom „Comité de défense du détroit de Bonifacio Radio Paese“, gegen die Durchfahrt der Öltanker durch die Meerenge von Bonifacio	4 800
6. Nr. 206/92, eingereicht von Frau Catharina Zijlstra (Niederländerin), wegen des Verkaufs von Schußwaffen an Personen ohne Sondergenehmigung	245
7. Nr. 220/92, eingereicht vom Bürgermeister von Boulou und 48 weiteren Bürgermeistern von spanischen und französisch-katalanischen Städten zur Abschaffung der Zollschranken	180
8. Nr. 229/92, eingereicht von Herrn Andrew Bailey, im Namen der „Motorcycle Action Group“, zu Europäischen Rechtsvorschriften über die Zulassung von Zweiradfahrzeugen	300
9. Nr. 248/92, eingereicht von der „Asociación de Inbilados de los Colegios Profesionales de Asturias“ (Spanien), zum niedrigeren Rentenniveau in Spanien	266
10. Nr. 260/92, eingereicht vom „Comité de Défense du Frontalier“ (französisch-belgisch), betreffend die Diskriminierung der Grenzarbeitnehmer	130
11. Nr. 265/92, eingereicht von Frau J. Wall (Britin), als Protest gegen die Schließung eines Altersheimes	1 200
12. Nr. 299/92, eingereicht von Herrn L.F. Alves dos Santos, betreffend die Zukunft der portugiesischen Zollbediensteten	90
13. Nr. 350/92, eingereicht von der Adventistenkirche vom Siebten Tag von Carregal Do Sal und Arganil (Portugal), betreffend die Richtlinie des Rates zum wöchentlichen Ruhetag	438
14. Nr. 352/92, eingereicht von der Vereinigung „Campaign against Arms Trade“, betreffend das Verbot von Waffenverkäufen	100
15. Nr. 357/92, eingereicht von der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten (deutsch), wegen der Beendigung der Kämpfe in Sarajevo	600
16. Nr. 362/92, eingereicht von der „União dos Sindicatos de Castelo Branco“ in Covilhã (Portugal), betreffend ein Ersuchen um Intervention zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Region	1 604
17. Nr. 365/92, eingereicht von Frau Romana da Via (Italienerin), betreffend die Schnellstraße im Valle di Cadore (Italien)	207
18. Nr. 367/92, eingereicht von Herrn Franco Spoltore (Italiener), im Namen der „European Federalist Movement“, betreffend „ein handlungsfähiges demokratisches Europa“	300
19. Nr. 370/92, eingereicht von Herrn D.G. Watson, betreffend die Errichtung einer Verbrennungsanlage für giftige Abfallstoffe in Renfrew (Vereinigtes Königreich)	3 500

Noch Anlage 2

	Anzahl der Unterschriften
20. Nr. 371/92, eingereicht vom „Comitato di Difesa Ambientale de la Cava S. Antonio“ (Italien), betreffend die geplante Errichtung einer Mülldeponie	2 075
21. Nr. 376/92, eingereicht von Herrn Tomás Clara Pascua (Spanier), betreffend den wöchentlichen Ruhetag	443
22. Nr. 408/92, eingereicht von Herrn John Malfait (Belgier), gegen den Bau der Nationalstraße 36 in Belgien	140
23. Nr. 409/92, eingereicht von der „Naturschutzjugend“ Baden-Württemberg (deutsch), wegen des Baus eines Ferienparks in Mecklenburg-Vorpommern	320
24. Nr. 433/92, eingereicht von Herrn Jean-Paul Uebel, betreffend die EG-Verordnung Nr. 1101/89	611
25. Nr. 444/92, eingereicht von den Gewerkschaftsvertretungen CGIL-CISL-UIL für Arbeitnehmer aus Industrie, Gewerbe und dem Dienstleistungssektor der Provinz Modena (Italien), betreffend die EG-Richtlinie über den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz	6 100
26. Nr. 449/92, eingereicht von der Gemeinde Salerno (Italien), betreffend den Schutz der natürlichen Umwelt und des archäologischen Erbes der Gemeinde Sicignano degli Alburni	350
27. Nr. 460/92, eingereicht von Herrn W. Olding (Brite), zu den Renten in der Bauindustrie	135
28. Nr. 466/92, eingereicht von der „Cambridge Vanunu Support Group“ (Vereinigtes Königreich), betreffend die Freilassung von Mordechai Vanunu	65
29. Nr. 485/92, eingereicht von Frau A. M. Carmisa, Beauftragte des „Coordinamento donne“ der Provinz Latina (Italien), betreffend die Richtlinie über den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz	90
30. Nr. 487/92, eingereicht von Frau Mary Allen (Irin), im Namen der „Campaign Against Radiation Emissions – CARE“, betreffend eine Untersuchung der Strahlenemissionen im Gebiet Crossmaglen in der Grafschaft Armagh (Irland)	10 000
31. Nr. 492/92, eingereicht von Frau Viki Skentzou (Griechin), betreffend das Verbot der chemischen Substanzen Lindan und Paraquat im Landbau in Griechenland	1 400
32. Nr. 495/92, eingereicht von der „Ayios Amvrosios Association“ (Vereinigtes Königreich), betreffend die Rückkehr in ihr Heimatland	380
33. Nr. 498/92, eingereicht von der „Ökologischen Verbraucherberatung“ (deutsch), wegen eines Verbots der Lebensmittelbestrahlung	3 000
34. Nr. 501/92, eingereicht von Frau Grazia Colombara (Italienerin), betreffend die Errichtung einer Hausmüllverbrennungsanlage	3 629
35. Nr. 502/92, eingereicht von Herrn Renzo Mascherini (Italiener), betreffend den geplanten Bau einer Eisenbahnverbindung für Hochgeschwindigkeitszüge	7 500
36. Nr. 503/92, eingereicht von Herrn Rossano Ercolini (Italiener), betreffend das sogenannte „SALT 2-Projekt“ (Bau einer Autobahnverbindung)	357
37. Nr. 548/92, eingereicht von Herrn Edomond de Guelle (Brite), betreffend die Tätigkeiten der „Economic League“ im Vereinigten Königreich	3 306
38. Nr. 621/92, eingereicht von Herrn Pere Aguilar Pasqual (Vorsitzender des „Grup d'Acció Valencianista“) (Spanien), betreffend die Anerkennung der valencianischen Sprache	2 541
39. Nr. 634/92, eingereicht von Herrn Vasco Franco, Stadtverordneter für Wohnungsbau bei der Stadtverwaltung Lissabon, betreffend die Lage von schlecht untergebrachten oder obdachlosen Personen in Portugal	14 954
40. Nr. 643/92, eingereicht von Herrn Luis María Areizaga Sierra (Spanier), betreffend die Kürzung ihrer Renten	70

Noch Anlage 2

	Anzahl der Unterschriften
41. Nr. 662/92, eingereicht von Frau Geneviève Lagarde, betreffend die Familienzulage	55
42. Nr. 669/92, eingereicht von der „Motorcycle Action Group“ (Lampeter Branch) zu den Rechtsvorschriften über die Betriebserlaubnis	1 200
43. Nr. 682/92, eingereicht vom „Gruppo Ligure Antivivisezionista Le. A. L.“ aus Genua (Italien), betreffend Tierversuche auf dem Gebiet der Medizin, Chemie und Kosmetik	240
44. Nr. 700/92, eingereicht von Frau J. Jarrell, betreffend die Mißhandlung von Schlachttieren	200
45. Nr. 706/92, eingereicht von Herrn Eric Whiteway, betreffend die Europäische Währungseinheit (ECU)	56
46. Nr. 724/92, eingereicht vom „Comité belge – Amérique indienne“, mit der Überschrift „1492–1992 – L'Histoire peut changer“	200
47. Nr. 731/92, eingereicht vom Cardoncillo Ecology Group (Spanien), gegen den Bau einer Schnellstraße auf der Insel Gran Canaria	64
48. Nr. 735/92, eingereicht von Frau Felicia Grynbaum, betreffend die geplante Privatisierung der schottischen Wasserversorgungsdienste	380
49. Nr. 749/92, eingereicht von Frau M. J. Oom do vale Henriques, betreffend die Mülldeponie von Laveiras-Caxias	1 161
50. Nr. 754/92, eingereicht von der „Federation of European Motorcyclists“, betreffend die Richtlinie 87/56/EWG Phase 2 zum Lärm von Fahrrädern mit Hilfsmotor	33 500
51. Nr. 759/92, eingereicht von der „Fondation Universitaire Luxembourgeoise“, gegen den Krieg im ehemaligen Jugoslawien	53
52. Nr. 761/92, eingereicht von Herrn Dierickx, betreffend die Europäische Sozialcharta	462
53. Nr. 774/92, eingereicht von Herrn Alan Kyte, betreffend die Notlage von drei britischen Staatsangehörigen in einem griechischen Gefängnis	200
54. Nr. 790/92, eingereicht von Frau Teodora Pedone, betreffend den Bau einer städtischen Mülldeponie	550
55. Nr. 842/92, eingereicht von Frau Maria Büschgens, zum Transport von Schlachttieren	70
56. Nr. 16/93, eingereicht von Herrn Klaus Bartl, wegen der Berufsverbote für ehemalige SED-Mitglieder	443
57. Nr. 27/93, eingereicht von der Vereinigung „Ecologie Autogestion“, zur Beendigung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien	80
58. Nr. 37/93, eingereicht von Herrn Christopher Robert Jackson, zu den Schwierigkeiten seines Fußballvereins	5 000
59. Nr. 50/93, eingereicht von Herrn Duton, zur Kopfsteuer	81
60. Nr. 58/93, eingereicht von Frau Anne Conney, gegen die Grausamkeit gegen Tiere beim Transport in den Mitgliedstaaten	600
61. Nr. 60/93, eingereicht vom Tierschutzbund „Alpes-Maritimes“ zum Transport und der Schlachtung von Tieren	250
62. Nr. 64/93, eingereicht von Herrn David Hogg, betreffend die Wahrung von Rentenansprüchen der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und beim Übergang von Unternehmen	5 000
63. Nr. 72/93, eingereicht von Frau A. Billetorte Ortega, zum Lebendviehtransport und den Schlachtbedingungen	324
64. Nr. 77/93, eingereicht von Herrn C. A. Blake, wegen einer Entschädigung, die ihm die deutschen Behörden wegen einer Behinderung zahlen sollen	150

Noch Anlage 2

	Anzahl der Unterschriften
65. Nr. 88/93, eingereicht von Herrn Neil Andrews, im Namen der „Motorcycle Action Group“, wegen der europäischen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge	7 000
66. Nr. 89/93, eingereicht vom Niedersächsischen Landtag, wegen der Massenvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina	160
67. Nr. 109/93, eingereicht von Herrn Dimitri Imvrossis, wegen der Einleitung giftiger Abfälle und wegen der Verschmutzung der Gewässer der Region durch Industriebetriebe	190
68. Nr. 113/93, eingereicht von Frau Paola Tinti Lachi, betreffend die Erweiterung einer Festmülldeponie	182
69. Nr. 118/93, eingereicht von der Europäischen Schule Karlsruhe, wegen ausländischer Übergriffe in Deutschland	70
70. Nr. 120/93, eingereicht von „Menschen für Tierrechte e.V.“, wegen des Verbots von Tierversuchen	810
71. Nr. 122/93, eingereicht vom „Ökumenischen Gebetskreis Weilburg“, wegen der Massenvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina	640
72. Nr. 128/93, eingereicht von „RAPUNZEL“, wegen der Massenvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina	220
73. Nr. 141/93, eingereicht von Frau Claudette Bettiga, zum Viehtransport und den Schlachtbedingungen	120
74. Nr. 147/93, eingereicht von Frau Monique Becht, zur Lage im ehemaligen Jugoslawien	380
75. Nr. 150/93, eingereicht von der „Deutschen Vereinigung für Religionsfreiheit e.V.“ (Nordrhein-Westfalen), zur Festlegung des wöchentlichen Ruhetags	10 000
76. Nr. 167/93, eingereicht von Herrn Adelmo Bastoni, betreffend die Rechte der Senioren	148 720
77. Nr. 175/93, eingereicht von Frau Lysia Kennedy, zu den grausamen Viehtransportbedingungen	70
78. Nr. 184/93, eingereicht von Herrn Theonas, zu den Wehrdienstverweigerern aus religiösen Gründen in Griechenland	290

